



MARKTGEMEINDE
SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE



STRASSENBEHÖRDE SEEBODEN

9871 Seeboden am M. S., Hauptplatz 1

Tel.: 04762 81255 - 21 Fax: 04762 82834

E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

Sachbearbeiter: Mag. (FH) Possegger

Datum: 19.08.2026 – Zl.: 640-17/2026-V

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 19.08.2026, Zahl 640-17/2026-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

Teile des ÖG **Alte Straße** (Grundstück 11474/8 KG Seeboden)

vom 07.09.2026 bis 02.10.2026

für Grabungsarbeiten für einen Glasfaseranschluss im Auftrag der A1 Telekom Austria AG benützt werden

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der RVS 05.05.44 (Regelplan LO2 oder LO3) und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. Sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung der Gehsteige, des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lager, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Als verantwortliche Person vor Ort wird Herr Fischer Helmut, Tel. 0664/8148361 namhaft gemacht
- *Anrainer müssen über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*
- Diese Bewilligung ersetzt keine durch andere Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen.

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.

Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 20.08.2026

Abzunehmen am: 31.08.2026

Bgm. Thomas Schäufauer

